

GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN IN POLEN

- 1. Firmengründung in Polen.**
- 2. Formen wirtschaftlicher Tätigkeit nach polnischem Recht.**
- 3. Vorteilhafte Lösungen in Polen.**
- 4. Steuerliche Rahmenbedingungen.**

Herausgeber (Copyright):

e|m|s Unternehmensberatung GmbH & Co. KG

Webseite: www.emskg.de

E-Mail: info@emskg.de

FIRMENGRÜNDUNG IN POLEN

Die Wirtschaftstätigkeit im Gebiet der Republik Polen kann durch ausländische Unternehmen in allen rechtlich zulässigen Formen, die auch den polnischen Unternehmen zugänglich sind, begonnen und ausgeübt werden.

Der wichtigste Akt zur Regelung des Wirtschaftsrechts ist das Gesetz über die Wirtschaftstätigkeit vom 19.11.1999, das am 1 Januar 2001 in Kraft getreten ist.

Die wichtigsten Prinzipien des Wirtschaftstätigkeitsgesetzes sind :

- Freiheit der Aufnahme und der Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit,
- rechtliche Gleichbehandlung von Unternehmen,
- Verbot unlauteren Wettbewerbs und Konsumentenschutz,
- Beachtung der kaufmännischen Sorgfaltspflichten,
- Schaffung günstigerer Bedingungen für kleine und mittlere Unternehmen (Mittelstand).

Die wirtschaftliche Tätigkeit muss von einem Unternehmer als Geschäftstätigkeit im eigenen Namen und vor allem „organisiert und beständig“ ausgeübt werden.

Als Unternehmer können tätig sein :

- natürliche Personen,
- juristische Personen (GmbH, AG, Staatsunternehmen),
- Handelsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit,
- Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts,
deren Wirtschaftstätigkeit einer der genannten Tätigkeiten entspricht,

Das Gesetz über wirtschaftliche Tätigkeit findet keine Anwendung auf :

- freie Berufe (Sondergesetze),
- landwirtschaftliche Tätigkeit, Agro-Tourismus, Tierzucht und Binnenfischerei.

FORMEN WIRTSCHAFTLICHER TÄTIGKEIT NACH POLNISCHEM RECHT

■ Einzelunternehmer

Natürliche Personen können gewerbliche Tätigkeit ausüben nach Eintragung ihres Unternehmens in das Gewereregister. Diese Tätigkeit unterliegt dem Einkommensteuer, ev. wird pauschal oder mit sog. Steuerkarte besteuert.
Für die Schulden haftet ein Unternehmer persönlich mit seinem gesamten Vermögen.

■ Personengesellschaften

Die Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die dem Einkommensteuer unterliegen. Sie basieren auf persönlicher Mitwirkung der Gesellschafter bei Geschäftsführung.

• Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Diese Gesellschaft wird als Rechtsform für Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten im kleineren Rahmen genutzt. Sie kann von mindestens zwei Personen (Gesellschafter) durch schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegründet werden.

Jeder Gesellschafter muss sich beim Gewereregister als Gesellschafter einer GbR anmelden. Kein Mindestkapital ist notwendig.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt und verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften die Gesellschafter gesamtschuldnerisch und ohne Einschränkungen mit seinem gesamten Vermögen.

• Offene Handelsgesellschaft

Die Gesellschaft kann zwecks der Führung des Unternehmers unter eigener Firma und in der Regel zur Ausübung von Wirtschaftstätigkeit im größeren Rahmen gegründet werden.

Als Unternehmen größeren Ausmaßes wird die Gesellschaft bezeichnet, dieser aus den Warenverkäufen oder aus Dienstleistungen erwirtschaftete Nettogewinn in jedem von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren den Betrag von mindestens 400.000 EURO erreicht hat.

Die Gesellschaft muss von mindestens zwei Personen abgeschlossen werden.

Sie entsteht durch schriftlichen Gesellschaftsvertrag und verlangt kein Mindestkapital.

Jeder Gesellschafter hat Recht und Pflicht an die Ausübung der Geschäftsführung teilzunehmen. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet zwar jeder Gesellschafter ohne Einschränkungen mit seinem gesamten Vermögen gesamtschuldnerisch mit den übrigen Gesellschaftern und der Gesellschaft, aber die Vollstreckung gegen einem Gesellschafter kann

nur dann getrieben werden, wenn sich die Vollstreckung gegen die Gesellschaft als fruchtlos erwiesen hat.

- Partnergeseellschaft

Die Gesellschaft kann ausschließlich zwecks der Ausübung freier Berufe durch die Gesellschafter/Partner von mindestens zwei zur Ausübung eines freien Berufs berechtigten Personen gegründet werden.

Die Gründung erfolgt durch notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag und anschließender Eintragung der Gesellschaft beim Registergericht.

Ein Partner haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit der Ausübung des freien Berufes durch einen anderen Partner entstanden sind. Dies gilt auch für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die als Folge von Handlungen oder Unterlassungen von Angestellten der Gesellschaft aufgrund eines Arbeitsvertrages oder aus anderen Rechtsverhältnissen, die der Führung eines anderen Partners unterliegen, entstanden sind und bei Dienstleistungen, die in Verbindung mit dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft stehen.

- Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft wird zur Führung eines Unternehmens unter eigener Firma gegründet.

Als Gründer und Gesellschafter müssen mindestens zwei Personen Tätig sein, von denen zumindest ein (Komplementär) unbegrenzt (wie ein OHG-Gesellschafter) für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet und die Haftung zumindest eines (Kommanditist) auf seine Einlage beschränkt ist.

Die Gründung verlangt einen notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag und anschließender Eintragung der Gesellschaft beim Registergericht.

Von Geschäftsführung sind die Kommanditisten ausgeschlossen.

- Kommanditgesellschaft auf Aktien

Im Gegensatz zu deutschem Recht ist in Polen die KGaA als Personengesellschaft – ohne eigener Rechtspersönlichkeit – ausgestaltet.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet zumindest ein Gesellschafter unbegrenzt (Komplementär), mindestens ein Gesellschafter ist Aktionär. Der Aktionär haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Die Gründung verlangt die Ausstellung einer Satzung, die in Form einer notariellen Urkunde abgefasst und zumindest durch alle Komplementäre unterzeichnet werden muss.

Die Gesellschaft entsteht im Zeitpunkt der Eintragung in das Handelregister.

■ Kapitalgesellschaften

Die Kapitalgesellschaften sind Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.
Die Geschäftsführung und die Kontrolle werden durch besondere Organe ausgeübt.

• Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die GmbH kann von einer oder mehreren Personen zur Führung wirtschaftlicher Tätigkeiten für jeden gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden.

Eine Ein-Mann-GmbH kann nicht alleiniger Gründer einer anderen Ein-Mann-GmbH sein.

Ab dem 08.01.2009 wurde die gesetzliche Mindesthöhe des Stammkapitals in der polnischen GmbH von 50.000,00 PLN auf 5.000,00 PLN (ca. 1.250,00 EUR) herabgesetzt.

Die Gründung verlangt:

- Abschluss eines Gesellschaftsvertrags oder Anfertigung eines Gründungsaktes (bei einer Ein-Mann-GmbH) in Form einer notariellen Urkunde,
- Leistung der in dem Vertrag (Gründungsakt) vorgesehenen Einlagen,
- Berufung der Organe der Gesellschaft,
- Eintragung in das Handelsregister,

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet diese allein. Gesellschafter sind von persönlicher Haftung befreit. Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand (eine oder mehrere Personen) ausgeübt. Die Kontrolle kann durch einen Aufsichtsrat oder eine Prüfkommision ausgeübt werden. Die Gesellschaften deren Grundkapital 500.000 PLN übersteigt sind zur Berufung eines Aufsichtsrates oder einer Prüfkommision verpflichtet. Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus, in der sie Beschlüsse über wichtigste Angelegenheiten der Gesellschaft fassen.

• Aktiengesellschaft

Die AG kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden.

Eine Ein-Mann-GmbH kann nicht alleiniger Gründer einer Ein-Mann-AG sein.

Ihr Mindestkapital beträgt 500.000 PLN = ca. 115.000 €.

Die Gründung verlangt :

- Satzung in Form einer notariellen Urkunde,
- Leistung der in dem Vertrag (Gründungsakt) vorgesehenen Einlagen,
- Berufung der Organe der Gesellschaft,
- Eintragung in das Handelsregister.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet diese allein. Die Aktionäre sind von persönlicher Haftung frei. Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand (eine oder mehrere Personen) ausgeübt. Zur Überwachung der Geschäftsführung ist ein Aufsichtsrat vorgesehen. Die Aktionäre üben Ihre Rechte in der Versammlung der Aktionäre, in der sie Beschlüsse über wichtigste Angelegenheiten der Gesellschaft fassen.

VORTEILHAFTE LÖSUNGEN IN POLEN

Einzelunternehmer

- die Einkommensteuer beträgt 19% - **Liniensteuer**,
- einfache und unkomplizierte Form,
- kleine Führungskosten,
- sehr gut als erster Schritt,
- diese Wirtschaftstätigkeit kann man in jedem Moment abschließen.

GmbH

- die Einkommensteuer der Gesellschaft beträgt **19% - Liniensteuer**,
- die polnische GmbH unterliegt der
Einkommensteuer,
Gewerbsteuer
und Umsatzsteuer,
- min. Kapitalanlage 1.250 €,
- es reicht eine schriftliche Erklärung, dass den Gründern der Betrag in Höhe von 1.250 € zur Verfügung steht; die Kontoeinzahlung ist nicht erforderlich,
- der ständige Aufenthalt des Geschäftsführers muss nicht unbedingt in Polen sein,
- man kann eine entstandene GmbH kaufen.

Vorteile der Beschäftigung in Polen

- kleine Sozialversicherungen,
- viel kleinere Löhne als in Deutschland,

Die besten Voraussetzungen um ein Unternehmen in Polen zu gründen

- in Polen bezahlt man niedrigere Steuern,
- die Arbeitskraft, die Ware und Dienstleistungen sind preisgünstiger,
- Polen hat einen aufnahmefähigen Absatzmarkt.

STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Steuersätze

Einkommensteuer

zur Auswahl

19% Liniensteuer oder 19%, 30%, 40%

Umsatzsteuer 22%

Die Rechnungen kann man ohne Mehrwertsteuer an alle ausländische Firmen ausstellen.

Grundsteuer auf gewerbl. Grundstücke bis ca. 0,13 € / m²

Grundsteuer auf gewerbl. Gebäude bis ca. 3,70 € / m²

Grunderwerbsteuer 2%

Quellensteuer auf Dividenden (DBA) 5%

Quellensteuer auf Zinsen (DBA) 5% ab 2005

Seit dem 1.5.2004 gilt in den EU-Beitrittsländern die EU Mutter-Tochter-Richtlinie, nach der Dividenden, die eine in den EU-Tochterkapitalgesellschaft an eine EU-Mutterkapitalgesellschaft ausschüttet, unter bestimmten Voraussetzungen (Mindestbeteiligungshöhe und ggf. Mindesthaltedauer) von der Quellensteuer befreit sind. Insoweit kann der Quellensteuersatz von dem nachfolgenden angegebenen, jeweils mit Deutschland geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) abweichen.

Aktuelles zum GmbH-Recht

I.

Schriftliche Abstimmung in einer GmbH („sp. z o.o.“)

Gemäß Art. 227 des poln. GHG werden die Beschlüsse der Gesellschafter auf der Gesellschafterversammlung gefaßt. Außerhalb der Gesellschafterversammlung können die Beschlüsse gefaßt werden, wenn sich alle Gesellschafter schriftlich mit dem Inhalt des Beschlusses einverstanden erklären. Das bedeutet praktisch, daß alle Gesellschafter den Beschluß unterzeichnen müssen. Die Voraussetzung für diese sehr einfache und bequeme Beschlußfassung ist selbstverständlich die Einstimmigkeit der Gesellschafter. Eine andere Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung besteht darin, daß sich die Gesellschafter mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklären. Im Gegensatz zu der erst genannten Möglichkeit ist hier die Einstimmigkeit nur für die Entscheidung über die schriftliche Abstimmung erforderlich. Bei der Abstimmung selbst ist die gesetzliche oder satzungsmäßige Stimmenmehrheit erforderlich. Bei der Wahl dieser besonderen Abstimmungsarten muß jedoch berücksichtigt werden, daß manche Beschlüsse laut GHG nur auf der Gesellschafterversammlung gefaßt werden dürfen. Das betrifft z.B. die Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Entlastung des Vorstandes und auch die Beschlußfassung über die Gewinnverteilung und über die Deckung der Verluste (wenn der Gesellschaftsvertrag das bestimmt). Auch die Verschmelzungsbeschlüsse, Beschlüsse über die Verabschiedung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und auch Beschlüsse über das Weiterbestehen der Gesellschaft, wenn ihre Verluste bestimmte Grenzwerte überschritten haben, müssen auf der Gesellschafterversammlung gefaßt werden.

II.

Nebenleistungspflichten in einer GmbH

Gemäß Art. 159 GHG bedürfen besondere Pflichten, die außer der Deckung der Anteile einen Gesellschafter belasten oder besondere Rechte, die einem Gesellschafter eingeräumt wurden, der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag. Durch Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag werden Pflichten und Rechte der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft begründet. Diese Rechte und Pflichten können sich persönlich auf die Gesellschafter oder auf die Anteile beziehen. Der Inhalt der Nebenleistungspflichten, sowie der besonderen Rechte unterliegt keiner speziellen Beschränkung. Die am meisten vorkommende Sonderrechte beziehen sich auf z.B. Vorzugsdividende, Stimmrecht, Vorkaufsrecht der Anteile, Recht auf Geschäftsführung u.a. Die Aufhebung oder Minderung der Sonderrechte, genauso wie spätere Belastung mit neuen Pflichten bedarf der Einstimmigkeit der betroffenen Gesellschafter. Bei der Gestaltung von Nebenleistungspflichten sind unbedingt die Steuergesetze zu beachten, weil manche Steuervorschriften nicht auf die Vorschriften des GHG abgestimmt sind. Erwähnt sei noch, daß es bezüglich der Nebenleistungspflichten grundsätzlich so gut wie keine Praxis gibt und auch die GHG-Kommentare sich mit dieser Problematik nur im sehr begrenzten Umfang beschäftigen.

III.

Nachschüsse in einer GmbH

Gemäß Art. 177 GHG kann der Gesellschaftsvertrag die Gesellschafter zur Leistung von Nachschüssen verpflichten. Auf diesem Wege kann der Gesellschaft neues Kapital zugeführt werden. Die Nachschüsse haben keinen Einfluß auf die Höhe des Stammkapitals. Durch Nachschüsse ändert sich die Höhe der Einlagen der Gesellschafter nicht. Die Nachschüsse werden proportional zu den Anteilen entrichtet. Höhe und Fristen der Nachschüsse werden durch einen Beschluß festgelegt. Nachschüsse können an die Gesellschafter zurückerstattet werden, wenn sie nicht für die Deckung von Bilanzverlusten am Stammkapital erforderlich sind. Die Grundlage der Rückerstattung bildet der entsprechende Gesellschafterbeschluß. Die Auszahlung kann erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der beabsichtigten Rückerstattung in den Zeitungen, die für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmt sind, erfolgen. Die Rückerstattung erfolgt an alle Gesellschafter proportional zu ihren Anteilen.

IV.

Eintragung einer GmbH ins Handelsregister

Die Geschäftsführung meldet die Errichtung einer Gesellschaft zum Zweck der Eintragung in das Handelsregister an. Zum Inhalt der Anmeldung gehören gem. Art. 166 GHG obligatorisch:

- 1) Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens,
- 2) Höhe des Stammkapitals,
- 3) Die Bestimmung, ob ein Gesellschafter einen oder mehrere Anteile halten darf,
- 4) Namen der Geschäftsführer sowie die Art der Vertretung der Gesellschaft,
- 5) Wurden die Sacheinlagen geleistet, dann muß es vermerkt werden,
- 6) Wenn die Gesellschaft für eine bestimmte Zeit errichtet wurde, dann muß es vermerkt werden,
- 7) Wurde im Gesellschaftsvertrag eine Zeitschrift für Bekanntmachungen bestimmt, dann muß sie genannt werden.

Der Anmeldung sollen folgende Anlagen beigefügt werden:

- 1) Gesellschaftsvertrag,
- 2) Erklärung aller Vorstandsmitglieder, daß die Geldanteile eingezahlt wurden und daß die Übertragung von Sacheinlagen auf die Gesellschaft mit dem Zeitpunkt der Eintragung gesichert ist,
- 3) Beweis der Berufung der Geschäftsführung, wenn sie nicht schon im Gesellschaftsvertrag berufen wurde,
- 4) Durch den Vorstand unterzeichnete Gesellschafterliste mit der Angabe des Namens und der Anzahl und Höhe der gehaltenen Anteile,
- 5) Notariell beglaubigte Muster der Unterschriften der Geschäftsführung (sie können auch vor dem Gericht gezeichnet werden).

V.

Gesellschafterdarlehen

Im polnischen GHG finden sich keine Vorschriften in Bezug auf kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen. Nach handelsrechtlichen Vorschriften wird also ein Gesellschafterdarlehen genauso behandelt wie ein Drittdarlehen. Zu beachten sind jedoch steuerliche Regelungen (Art. 16 Abs. 1 Pkt. 60 des KStG), die ab dem 01.01.1999 die Gesellschafterdarlehen weithin nicht mehr so attraktiv erscheinen lassen, weil die Zinsen für Gesellschafterdarlehen nicht mehr voll als Betriebsausgabe anerkannt werden.

Diese Regelungen wollen die sog. "dünne Kapitalisierung" der Gesellschaften verhindern. Die "dünne Kapitalisierung" kommt dann vor, wenn das Stammkapital, verhältnismäßig niedrig ist und die Tätigkeit der Gesellschaft von den Darlehen der Gesellschafter finanziert wird.

Der Zinsabzug ist auf Darlehen beschränkt, die der Gesellschaft von einem Gesellschafter gewährt wurden, der mindestens 25% des Stammkapitals hält, **und zugleich die Verschuldungshöhe der Gesellschaft** insgesamt das Dreifache des Stammkapitals nicht überschreitet. **Wird mit einem weiteren Darlehen diese Grenze überschritten, dann findet der Zinsabzug für diesen Mehrbetrag nicht mehr statt.**

Das gilt entsprechend für andere **Personen**, die der Gesellschaft ein Darlehen gewähren und mit mehr als 25% am Stammkapital eines solchen Gesellschafter beteiligt sind (z. B. Muttergesellschaft des Gesellschafters).

Diese Regelung gilt auch für Darlehen, die der Gesellschaft von einer anderer Gesellschaft gewährt werden, wenn dasselbe Subjekt an jeder von diesen beiden Gesellschaften mit mindestens 25% des Stammkapitals beteiligt ist (Schwestergesellschaften), und **die Verschuldungshöhe der Gesellschaft** insgesamt das Dreifache des Stammkapitals des Darlehensnehmers nicht überschreitet.

Zinsen auf geleistete Nachschüsse sind nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

VI.

Haftung der Geschäftsführer einer GmbH

Unter den handelsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Haftung der Geschäftsführer hat der Art. 299 des poln. GHG wohl die größte praktische Bedeutung. Die Haftung wird durch eine erfolglose Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft ausgelöst. Die Geschäftsführer haften dann persönlich und als Gesamtschuldner für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Diese Haftung tritt nicht ein, wenn die Geschäftsführer nachweisen daß:

- der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Vergleichsverfahrens rechtzeitig gestellt wurde oder
- der Konkurseröffnungs- oder der Vergleichseröffnungsantrag unverschuldet nicht gestellt wurde oder
- trotz der Nichteröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens der Gläubiger keinen Schaden erlitten hat.

Diese Vorschrift dient dem Gläubigerschutz unabhängig von der Haftung der Geschäftsführer gemäß der Konkursordnung. Für den Gläubiger kann die Regelung nach Art. 299 GHG vorteilhaft sein, weil er die Schuld des Geschäftsführers nicht nachzuweisen braucht.

Die Durchführung einer erfolglosen Zwangsvollstreckung ist nicht erforderlich, wenn der Gläubiger nachweist, daß sie zwecklos wäre und nur weitere Kosten verursachen würde.

Der Geschäftsführer kann sich wiederum von der Haftung befreien, wenn er nachweist, daß seine Aufgaben nur einen Teil der Tätigkeit der Gesellschaft umfaßten so z. B. die technische Leitung, das Transportwesen u.a., und er daher mit der Buchhaltung nichts zu tun hatte (er konnte nicht feststellen, daß die Konkursreife schon eingetreten ist).

Bei dem Nachweis, daß der Gläubiger keinen Schaden erlitten hat, ist die fehlende Kausalität zwischen dem entstandenen Schaden (zusätzlicher Schaden, der durch die Nichteröffnung des jeweiligen Verfahrens verursacht wurde) und der Nichteröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens zu beweisen.